

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 22.11.2024 aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 21. November 2013 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart (Stadtrecht 7/3) vom 21. November 2013 (Amtsblatt Nr. 1/2 vom 9. Januar 2014) wird wie folgt geändert: Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Landeshauptstadt Stuttgart)
Gültig ab 1. Januar 2025

A) Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung und Umbettung / Ausgrabung und Bestattung von Gebeinen

Mit den Gebühren A 1.01 bis A 1.03 sind das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Bestattung abgegolten. Mit der Gebühr A 1.04 sind das Öffnen und Schließen der Gräber sowie die Entnahme und Bestattung des Verstorbenen bzw. der Gebeine abgegolten. Mit der Gebühr A 1.05 sind das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Entnahme des Verstorbenen bzw. der Gebeine abgegolten.

A 1.01	Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1.248 EUR
A 1.02	Erdbestattung Kinder 2 bis 10 Jahre	624 EUR
A 1.03	Erdbestattung Kinder unter 2 Jahre	312 EUR
A 1.04	Umbettung von Verstorbenen oder Gebeinen	2.045 EUR
A 1.05	Ausgrabung von Verstorbenen oder Gebeinen	868 EUR
A 1.06	Bestattung von Gebeinen	971 EUR

Für eine Doppelbestattungszeit bzw. bei einer Bestattung in 2,40 m Tiefe werden folgende Zuschläge erhoben:

A 1.07	Mehraufwand für Personal (Doppelbestattungszeit)	253 EUR
A 1.08	Mehraufwand für Grabaushub (Bestattungstiefe 2,40 m)	114 EUR

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme für weitere Verstorbene bzw. Gebeine in der gleichen Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren A 1.01 bis A 1.06 um 50 % für jeden weiteren Verstorbenen bzw. jede weiteren Gebeine.

A 1.09	Ermäßigte Gebühr (50 % von A 1.01 – A 1.06) für einen weiteren Verstorbenen bzw. weitere Gebeine in der gleichen Grabstelle bei gleichzeitiger Inanspruchnahme
--------	--

2. Feuerbestattung (Urnenbeisetzung) / Umbettung / Ausgrabung / Aufbewahrung und Urnentransport

Mit den Gebühren A 2.01 bis A 2.18 sind das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Beisetzung abgegolten. Mit der Gebühr A 2.19 sind das Öffnen und Schließen der Gräber sowie die Entnahme und Beisetzung der Urne abgegolten. Mit der Gebühr A 2.20 sind das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Entnahme der Urne abgegolten.

A 2.01	Urnenbeisetzung Erwachsenen und Kinder über 10 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	410 EUR
A 2.02	Urnenbeisetzung Kinder 2 bis 10 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	206 EUR
A 2.03	Urnenbeisetzung Kinder unter 2 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	103 EUR
A 2.04	Urnenbeisetzung Erwachsene und Kinder über 10 Jahre nach Urnentrauerfeier	338 EUR
A 2.05	Urnenbeisetzung Kinder 2 bis 10 Jahre nach Urnentrauerfeier	169 EUR
A 2.06	Urnenbeisetzung Kinder unter 2 Jahre nach Urnentrauerfeier	85 EUR
A 2.07	Urnenbeisetzung Erwachsene und Kinder über 10 Jahre ohne Feier	273 EUR
A 2.08	Urnenbeisetzung Kinder 2 bis 10 Jahre ohne Feier	137 EUR

A 2.09	Urneneinsetzung Kinder unter 2 Jahre ohne Feier	68 EUR
A 2.10	Urneneinsetzung (Kolumbarium) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	309 EUR
A 2.11	Urneneinsetzung (Kolumbarium) Kinder 2 bis 10 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	154 EUR
A 2.12	Urneneinsetzung (Kolumbarium) Kinder unter 2 Jahre nach Feuerbestattungsfeier	77 EUR
A 2.13	Urneneinsetzung (Kolumbarium) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre nach Urnentrauerfeier	239 EUR
A 2.14	Urneneinsetzung (Kolumbarium) Kinder 2 bis 10 Jahre nach Urnentrauerfeier	120 EUR
A 2.15	Urneneinsetzung (Kolumbarium) Kinder unter 2 Jahre nach Urnentrauerfeier	60 EUR
A 2.16	Urneneinsetzung (Kolumbarium) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre ohne Feier	171 EUR
A 2.17	Urneneinsetzung (Kolumbarium) Kinder 2 bis 10 Jahre ohne Feier	86 EUR
A 2.18	Urneneinsetzung (Kolumbarium) Kinder unter 2 Jahre ohne Feier	43 EUR
A 2.19	Umbettung einer Urne	603 EUR
A 2.20	Ausgrabung einer Urne	467 EUR

Für die Aufbewahrung von Urnen, für den Urnentransport innerhalb Stuttgarts sowie für eine neue Urne werden folgende Gebühren erhoben:

A 2.21	<i>aufgehoben</i>	
A 2.22	Urnenaufbewahrung je angefangener Monat (Kremation in Stuttgart: ab dem 3. Monat ab Sterbetag, Kremation auswärts: ab dem 3. Monat nach Erhalt der Urne)	17 EUR
A 2.23	Transport einer Urne innerhalb von Stuttgart	84 EUR

Für eine Doppelbestattungszeit wird folgender Zuschlag erhoben:

A 2.24	Mehraufwand für Personal (Doppelbestattungszeit)	138 EUR
--------	--	---------

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme für weitere Verstorbene in der gleichen Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren A 2.01 bis A 2.20 um 50 % für jede weitere Urne.

A 2.25	Ermäßigte Gebühr (50 % von A 2.01 bis A 2.20) für eine weitere Urne in der gleichen Grabstelle bei gleichzeitiger Inanspruchnahme	
--------	---	--

3. Nutzung von Friedhofseinrichtungen

A 3.01	Feierhalle	304 EUR
A 3.02	Unterstehdach	91 EUR
A 3.03	Mobile akustische Anlage	61 EUR
A 3.04	aufgehoben	
A 3.05	aufgehoben	
A 3.06	aufgehoben	
A 3.07	aufgehoben	
A 3.08	Benutzung des Leichenhauses je angefangener Tag (erster und letzter Tag gelten zusammen als ein Tag)	74 EUR

4. Abräumung von Gräbern

Für die Abräumung von Gräbern durch den Friedhofsbetrieb nach Ende des Grabnutzungsrechts bzw. der Laufzeit werden Gebühren wie folgt erhoben:

A 4.01	Abräumung Grabmal bis 200kg ohne Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume	330 EUR
A 4.02	Abräumung Grabmal bis 200kg mit Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume	424 EUR
A 4.03	Abräumung Grabmal 200kg bis 600kg ohne Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume	374 EUR
A 4.04	Abräumung Grabmal 200kg bis 600kg mit Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume	468 EUR
A 4.05	Abräumung Grabmal über 600kg ohne Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume	410 EUR
A 4.06	Abräumung Grabmal über 600kg mit Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume	487 EUR
A 4.07	Abräumung Einfassung einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume	330 EUR
A 4.08	Abräumung Tiefenfundament einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume	335 EUR

A 4.09	Abräumung Tiefenfundament im Zusammenhang mit A 4.01 bis A 4.07	108 EUR
A 4.10	Abräumung Fundamentplatte einschl. evtl. Bepflanzung ohne Bäume	321 EUR
A 4.11	Entfernen Verschlussplatte	116 EUR
A 4.12	Abräumung von Bepflanzung ohne Bäume	54 EUR

Für das Zurückschneiden oder Entfernen störender Bepflanzung nach § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben:

A 4.13	Entfernen / Zurückschneiden von Bepflanzung ohne Bäume	54 EUR
--------	--	--------

5. Grabarbeiten für die Fundamentierung

Für Fundamentierungsarbeiten; die nach der Friedhofssatzung dem Friedhofspersonal vorbehalten sind, werden Gebühren wie folgt erhoben:

A 5.01	Grabarbeiten für Einfassung und flaches Fundament (Erdbestattungsgrab)	207 EUR
A 5.02	Grabarbeiten für Einfassung und flaches Fundament (Mehrfaches Urnengrab)	207 EUR
A 5.03	Grabarbeiten für Einfassung und flaches Fundament (Kindergrab)	165 EUR
A 5.04	Grabarbeiten für Einfassung und flaches Fundament (Urnengrab)	165 EUR
A 5.05	Grabarbeiten für Einfassung und flaches Fundament (je weitere Grabstelle)	131 EUR
A 5.06	Grabarbeiten für 4 Einfassungsstücke (Erdbestattungsgrab)	165 EUR
A 5.07	Grabarbeiten für 4 Einfassungsstücke (Mehrfaches Urnengrab)	165 EUR
A 5.08	Grabarbeiten für 4 Einfassungsstücke (Kindergrab)	134 EUR
A 5.09	Grabarbeiten für 4 Einfassungsstücke (Urnengrab)	134 EUR
A 5.10	Grabarbeiten für 4 Einfassungsstücke (je weitere Grabstelle)	87 EUR
A 5.11	Grabarbeiten für 2-3 Einfassungsstücke (je Grabstelle)	109 EUR
A 5.12	Grabarbeiten für flaches Fundament (Erdbestattungsgrab)	124 EUR
A 5.13	Grabarbeiten für flaches Fundament (Mehrfaches Urnengrab)	124 EUR
A 5.14	Grabarbeiten für flaches Fundament (Kindergrab)	102 EUR
A 5.15	Grabarbeiten für flaches Fundament (Urnengrab)	102 EUR

A 5.16	Grabarbeiten flaches Fundament (je weitere Grabstelle)	44 EUR
A 5.17	Grabarbeiten für flaches Fundament und 2 Traversen (Erdbestattungsgrab)	186 EUR
A 5.18	Grabarbeiten für flaches Fundament und 2 Traversen (je weitere Grabstelle)	109 EUR
A 5.19	Grabarbeiten für flaches Fundament, Einfassung und 2 Traversen (Erdbestattungsgrab)	272 EUR
A 5.20	Grabarbeiten für flaches Fundament, Einfassung und 2 Traversen (je weitere Grabstelle)	196 EUR

6. Sonderleistungen

Für Amtshandlungen und Leistungen, die durch die Ziffern A 1.01 bis A 5.20 nicht erfasst sind bzw. darüber hinausgehen, werden - ggfs. zusätzlich – Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Für die besondere Inanspruchnahme von Personal und Maschinen werden folgende Gebühren berechnet:

A 6.01	Inanspruchnahme des Friedhofspersonals je angefangene 1/2 Std.	32 EUR
A 6.02	Inanspruchnahme Fahrzeug je angefangene 1/2 Std.	26 EUR
A 6.03	Inanspruchnahme Transportfahrzeug je angefangene 1/2 Std.	23 EUR
A 6.04	Inanspruchnahme Bagger je angefangene 1/2 Std.	27 EUR

Gebühren für Grabstätten

Kategorie	Beschreibung	Gebühr
B 1.01	Wahlgrab Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre (je Stelle)	2.140 EUR (20 Jahre x 107 €)
B 1.02	Wahlgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	107 EUR
B 1.03	Wahlgrab Sonderlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.600 EUR (20 Jahre x 130 €)
B 1.04	Wahlgrab Sonderlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	130 EUR
B 1.05	Kinderwahlgrab Verleihung Nutzungsrecht 10 Jahre (je Stelle)	520 EUR
B 1.06	Kinderwahlgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	52 EUR
B 2.01	Urnengrab Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre (je Stelle)	1.900 EUR (20 Jahre x 95 €)
B 2.02	Urnengrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	95 EUR
B 2.03	Urnengrab Sonderlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.478 EUR (20 Jahre x 123,90 €)
B 2.04	Urnengrab Sonderlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	123,90 EUR
B 2.05	Baumgrab Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre (je Stelle)	2.478 EUR (20 Jahre x 123,90 €)
B 2.06	Baumgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	123,90 EUR
B 2.07	Rasengrab Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre (je Stelle)	2.478 EUR (20 Jahre x 123,90 €)
B 2.08	Rasengrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	123,90 EUR
B 2.09	Kolumbarium Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre (je Stelle)	2.394 EUR (20 Jahre x 119,70 €)
B 2.10	Kolumbarium Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	119,70 EUR
B 6. 04	Urnengrab Gemeinschaftsgrabanlage Nutzungsrecht 20 Jahre	1890 EUR (20 Jahre x 94,50 €)
B6.05	Urnengrab Gemeinschaftsgrabanlage (je Jahr und Stelle)	94,50 €

3. Reihengräber für Erdbestattungen

Für die Überlassung von Reihengräber für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

B 3.01	Reihengrab Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	987 EUR
B 3.02	Reihengrab Kinder 2 bis 10 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	247 EUR
B 3.03	Reihengrab Kinder unter 2 Jahre (Ruhezeit 6 Jahre)	74 EUR

4. Urnenreihengräber

Für die Überlassung von Urnenreihengräber werden folgende Gebühren erhoben:

B 4.01	Urneneinhengrab Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	735 EUR
B 4.02	Urneneinhengrab Kinder 2 bis 10 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	187 EUR
B 4.03	Urneneinhengrab Kinder unter 2 Jahre (Ruhezeit 6 Jahre)	55 EUR

5. Gemeinschaftliche Grabfelder für muslimische Bestattungen

Die Gebühren für die erstmalige Verleihung und für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab sowie für die Überlassung eines Reihengrabs für Erdbestattungen richten sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer bzw. Ruhezeit. Sie betragen:

B 5.01	Wahlgrab im muslimischen Feld Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre (je Stelle)	2.142 EUR
B 5.02	Wahlgrab im muslimischen Feld Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	107 EUR
B 5.03	Kinderwahlgrab im muslimischen Feld Verleihung Nutzungsrecht 10 Jahre (je Stelle)	520 EUR
B 5.04	Kinderwahlgrab im muslimischen Feld Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	52 EUR
B 5.05	Reihengrab im muslimischen Feld Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	987 EUR
B 5.06	Reihengrab im muslimischen Feld Kinder 2 bis 10 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	247 EUR
B 5.07	Reihengrab im muslimischen Feld Kinder unter 2 Jahre (Ruhezeit 6 Jahre)	74 EUR

6. Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Gebühren für die erstmalige Verleihung und für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab sowie für die Überlassung eines Reihengrabs richten sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer bzw. Ruhezeit. Die Verleihung eines Nutzungsrechts bzw. die Überlassung eines Reihengrabs ist an den gleichzeitigen Abschluss entsprechender Pflegeverträge mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner und der NETZWERKSTEIN Steinmetz und Bildhauer Genossenschaft gebunden. Die Kosten hierfür sind in den Gebühren nicht inbegriffen.

B 6.01	Wahlgrab Gemeinschaftsgrabanlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre (je Stelle)	2.142 EUR
B 6.02	Wahlgrab Gemeinschaftsgrabanlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	107 EUR
B 6.03	Reihengrab Gemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 20 Jahre)	987 EUR
B 6.04	Urnenvwahlgrab Gemeinschaftsgrabanlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre (je Stelle)	1.890 EUR
B 6.05	Urnenvwahlgrab Gemeinschaftsgrabanlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	95 EUR
B 6.06	Urnenvreihengrab Gemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 20 Jahre)	735 EUR

7. Anonyme Urnenstätte

B 7.01	Urnensättte, anonym (Ruhezeit 20 Jahre)	735 EUR
--------	---	---------

8. Zusätzliche Pflegefläche

Die Überlassung zusätzlicher Flächen für Grabpflege und Anpflanzung, die vom Belegungsplan abweichen, richtet sich nach folgendem Gebührensatz:

B 8.01	zusätzliche Pflegefläche je Jahr und m ²	22 EUR
--------	---	--------

C) Verwaltungsgebühren

Zusätzlich bzw. ergänzend zu den Bestattungsgebühren und den Gebühren für Grabstätten nach Abschnitt A und B dieses Gebührenverzeichnisses werden für Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach folgenden Sätzen erhoben:

C 1.01	Verwaltungsgebühr Erdbestattung	135 EUR
C 1.02	Verwaltungsgebühr Urnenbeisetzung	133 EUR
C 1.03	Verwaltungsgebühr amtsärztliche Untersuchung eines Verstorbenen vor Einäscherung einschließlich amtsärztliche Bescheinigung	66 EUR
C 1.04	Verwaltungsgebühr Sterbefall mit auswärtiger Bestattung	114 EUR
C 1.05	<i>aufgehoben</i>	
C 1.06	<i>aufgehoben</i>	
C 1.07	<i>aufgehoben</i>	
C 1.08	Verwaltungsgebühr Übertragung eines Nutzungsrechts	64 EUR
C 1.09	Verwaltungsgebühr Übertragung eines Verfügungsrechts	64 EUR
C 1.10	Verwaltungsgebühr Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab ohne Bestattung	69 EUR
C 1.11	Verwaltungsgebühr Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab anlässlich Umbettung	69 EUR
C 1.12	Verwaltungsgebühr Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab ohne Bestattung	70 EUR
C 1.13	Verwaltungsgebühr Genehmigung Umbettung von Verstorbenen	63 EUR
C 1.14	Verwaltungsgebühr Genehmigung Umbettung von Urnen	63 EUR
C 1.15	Verwaltungsgebühr Genehmigung Ausgrabung von Verstorbenen	63 EUR
C 1.16	Verwaltungsgebühr Genehmigung Ausgrabung von Urnen	63 EUR
C 1.17	<i>aufgehoben</i>	
C 1.18	<i>aufgehoben</i>	
C 1.19	Verwaltungsgebühr Genehmigung Grabzubehör (Ersterstellung)	82 EUR
C 1.20	Verwaltungsgebühr Genehmigung Grabzubehör (Wiedererstellung, Austausch und Umsetzung)	62 EUR
C 1.21	Verwaltungsgebühr für Rücknahme eines Antrags	26 EUR
C 1.22	Verwaltungsgebühr Ausstellung Ersatzurkunde	30 EUR
C 1.23	Verwaltungsgebühr gewerbliche Tätigkeit Einzelzulassung Grabmalersteller je Antrag	32 EUR
C 1.24	Verwaltungsgebühr gewerbliche Tätigkeit Dauerzulassung Grabmalersteller	69 EUR
C 1.25	Verwaltungsgebühr gewerbliche Tätigkeit Dauerzulassung Gärtner	69 EUR

C.1.26	Verwaltungsgebühr gewerbliche Tätigkeit Dauerzulassung Musiker	69 EUR
C.1.27	Verwaltungsgebühr Genehmigung Film- und Fotoaufnahmen	268 EUR
C.1.28	Verwaltungsgebühr Zurückweisen von Rechtsbehelfen	20 - 5.000 EUR
C.1.29	Inanspruchnahme des Verwaltungspersonals je angefangene 1/2 Std.	53 EUR
C.1.30	Verwaltungsgebühr Benutzung des Leichenhauses mit auswärtiger Bestattung	35 EUR

Für Amtshandlungen und Leistungen, die durch die Ziffern C 1.01 bis C 1.28 sowie C 1.30 nicht erfasst sind bzw. darüber hinausgehen, werden - ggfs. zusätzlich – Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand erhoben.

Für Fehlgeborene (unter 500 Gramm) wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Sollte durch geänderte Gesetze, Gesetzesauslegung oder Rechtsprechung eine Leistung in der Friedhofsgebührensatzung als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, wird zusätzlich zu der Gebühr die gesetzlich geltende Umsatzsteuer erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.